Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche

Änderung vom 9. Juni 2009

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Januar 2004, vom 14. Januar 2005, vom 17. Juli 2006, vom 30. August 2007, vom 10. Dezember 2007, vom 30. Juni 2008 und vom 28. Oktober 2008¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 16 Abs. 3 und 4 Zuschläge/Auslagenersatz/Ausbildung

- 3. Benutzen Mitarbeitende auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Einverständnis ihren Privatwagen, so haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro gefahrenen Kilometer. Mit dieser Entschädigung für die anfallenden Fahrkosten sind sämtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeitenden aus dem Betrieb des Fahrzeugs gemäss Artikel 327b OR abgegolten.
- 4. Diese Regelung gilt als integrierender Bestandteil des schriftlichen Arbeitsvertrages und muss für den Mitarbeitenden mindestens gleichwertig zu den gesetzlichen Vorgaben des Obligationenrechts sein.

Anhang 1 Bewachung, Sicherheit und Werttransport

Kategorie A: Mindestlöhne für Bewachung, Sicherheit und Werttransport

Es gibt drei Untergruppen, welche abhängig vom Beschäftigungsgrad sind:

- A1 Mitarbeitende im Monatslohn mit Arbeitspensum von mehr als 150 Stunden pro Monat.
- A2 Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum über 75 und bis zu 150 Stunden pro Monat.
- A3 Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum von bis zu 75 Stunden pro Monat.

2009–1353

BBI **2004** 737, **2005** 523, **2006** 6649, **2007** 6443 8691, **2008** 6010 8787

A1 Mitarbeitende, welche über neun aufeinanderfolgende Monate im Durchschnitt pro Monat mehr als 150 Stunden in der Kategorie A gearbeitet haben, werden mindestens im Umfang des bisherigen Arbeitspensums in den Monatslohn überführt. Allfällige Arbeitsleistungen in der Kategorie B werden nicht angerechnet. Der Arbeitgeber hat dem Mitarbeitenden die Überführung in den Monatslohn innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen anzuzeigen. Die Überführung in den Monatslohn wird auf Beginn des übernächsten Monats vorgenommen. Sofern die gehörige Mitteilung seitens des Arbeitgebers unterbleibt, gilt die Überführung in den Monatslohn im übernächsten Monat nach Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen als erfolgt. Der Übertritt in die Untergruppe A1 erfolgt in Bezug auf den Mindestlohn grundsätzlich in das 1. Dienstjahr, unabhängig von der vorausgegangen Leistungsdauer in anderen Kategorien bzw. Untergruppen. Jene Mitarbeitende, die in den dem Übertritt vorangegangenen drei Jahren in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis gewesen sind und dabei insgesamt mehr als 4000 Arbeitsstunden geleistet haben, werden in Bezug auf den Mindestlohn direkt ins 2. Dienstjahr überführt.

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Dienstjahre	Mindestlohn	Mindestlohn		
	Bewachung und Sicherheit (Beschäftigungsgrad mehr als 150 Stunden/Monat) Jahresarbeitszeit 2000 Stunden	Werttransport (Beschäftigungsgrad mehr als 150 Stunden/Monat) Jahresarbeitszeit 2000 Stunden		
1.	Fr. 50 125	Fr. 50 125		
2.	Fr. 52 235	Fr. 52 235		
3.	Fr. 53 820	Fr. 53 620		
4.	Fr. 55 210	Fr. 54 700		
5.	Fr. 56 295	Fr. 55 755		
6.	Fr. 56 655	Fr. 56 115.—		
7.	Fr. 57 020	Fr. 56 475.—		
8.	Fr. 57 385	Fr. 56 835		
9.	Fr. 57 740	Fr. 57 195		
10.	Fr. 58 105	Fr. 57 550		
11.	Fr. 58 470	Fr. 57 910		
Ab 12.	Fr. 58 850.–	Fr. 58 260		

- Dienstjahre: bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr angerechnet.
- Die Jahresmindestansätze werden im Verhältnis zur Arbeitszeit angepasst; diese kann zwischen 1800 und 2300 Stunden liegen.

- Mehrzeit und Überzeit gemäss Definition in Artikel 11 dieses Vertrages wird mindestens auf der Basis des Mindestlohnes, ohne allfälligen 13. Monatslohn, bezahlt.
- 4. Die Löhne für Mitarbeitende unter 25 Jahren können um maximal 150 Franken pro Monat tiefer liegen als die aufgeführten Mindestansätze.
- Mitarbeitende mit erfolgreich absolviertem eidgenössischem Fachausweis für Sicherheit und Bewachung oder Personen- und Objektschutz erhalten zusätzlich zu den Mindestansätzen einen Zuschlag von mindestens 200 Franken pro Monat.
- Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens 150 Franken oder eine Stundenentschädigung von mindestens 1.50 Franken pro Hundeführerstunde entrichtet.
 - Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführer-Bewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.
- Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80 %, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn unter Einschluss des 13. Monatslohnes. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.
- **A2 Mitarbeitende**, welche über neun Monate im Durchschnitt pro Monat über 75 Stunden und bis zu 150 Stunden pro Monat in der Kategorie A gearbeitet haben, fallen ab dem übernächsten Monat in die Lohnkategorie A2. Allfällige Arbeitsleistungen in der Kategorie B werden bis maximal 25 Stunden pro Monat angerechnet. Diese Überführung erfolgt erstmals per 1. Januar 2009 gemäss der Bemessungsgrundlage des Jahres 2008. Für die Jahre 2009 bis 2012 gelten folgende Mindeststundenlöhne, *ohne* Ferienentschädigung:

Kantone	2009	2010	2011	2012
FR, JU, NE, VD, VS	Fr. 21.70	Fr. 22.60	Fr. 23.50	Fr. 24.40
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH,				
SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	Fr. 22.04	Fr. 22.83	Fr. 23.61	Fr. 24.40
BS, BL, GE	Fr. 22.45	Fr. 23.10	Fr. 23.75	Fr. 24.40
ZH	Fr. 22.85	Fr. 23.35	Fr. 23.88	Fr. 24.40

Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens 150 Franken oder eine Stundenentschädigung von mindestens 1.50 Franken pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführer-Bewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

 Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80 %, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Monate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.

A3 Mitarbeitende, welche nicht in die Untergruppe A1 und A2 fallen, erhalten folgende Mindeststundenlöhne:

Kantone	Stundenlöhne <i>ohne</i> Ferienentschädigung 1. Dienstjahr	Stundenlöhne <i>ohne</i> Feriententschädigung ab 2. Dienstjahr
FR, JU, NE, VD, VS	Fr. 21.10	Fr. 21.35
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	Fr. 21.55	Fr. 21.80
BS, BL, GE	Fr. 22.05	Fr. 22.35
ZH	Fr. 22.55	Fr. 22.85

- Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens 150 Franken oder eine Stundenentschädigung von mindestens 1.50 Franken pro Hundeführerstunde entrichtet.
 - Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführer-Bewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.
- Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80 %, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Kalendermonate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, und nach Ablauf von einem Monat nach Beginn des Arbeitsvertrages wie folgt gewährt:
 - 30 Tage im 2. und 3. Anstellungsmonat;
 - 90 Tage zwischen dem 4. und 6. Anstellungsmonat;
 - 180 Tage zwischen dem 7. und 12. Anstellungsmonat;
 - 360 Tage nach dem 12. Anstellungsmonat oder 900 geleisteten Stunden.

Anhang 2 Anlass, Verkehr, Sicherheitsassistenzdienste und Geldverarbeitung

Kategorie B: Mindestlöhne für Anlass, Verkehr, Sicherheitsassistenzdienste und Geldverarbeitung

Es gibt zwei Untergruppen, welche abhängig vom Beschäftigungsgrad sind, jedoch den gleichen Mindestlohn haben:

- B1 Mitarbeitende im Stundenlohn mit Arbeitspensum von mehr als 150 Stunden pro Monat
- B2 Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum von bis zu 150 Stunden pro Monat

Mindeststundenlöhne:

Kantone	Stundenlöhne <i>ohne</i> Ferienentschädigung 1. Dienstjahr	Stundenlöhne <i>ohne</i> Feriententschädigung ab 2. Dienstjahr
FR, JU, NE, VD, VS	Fr. 21.10	Fr. 21.35
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	Fr. 21.55	Fr. 21.80
BS, BL, GE	Fr. 22.05	Fr. 22.35
ZH	Fr. 22.55	Fr. 22.85

B1 Mitarbeitende, welche über neun Monate im Durchschnitt pro Monat mehr als 150 Stunden gearbeitet haben, erhalten ab dem übernächsten Monat eine Beschäftigungsgarantie im bisherigen Umfang der geleisteten Stunden, sowie die folgende Krankentaggeldregelung:

Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80 %, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Monate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.

B2 Mitarbeitende (Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als 150 Std. pro Monat) besitzen keine Beschäftigungsgarantie in Bezug auf die Arbeitszeit und haben folgende Krankentaggeldregelung:

Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80 %, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Kalendermonate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, und nach Ablauf von einem Monat nach Beginn des Arbeitsvertrages wie folgt gewährt:

- 30 Tage im 2. und 3. Anstellungsmonat;
- 90 Tage zwischen dem 4. und 6. Anstellungsmonat;
- 180 Tage zwischen dem 7. und 12. Anstellungsmonat;
- 360 Tage nach dem 12. Anstellungsmonat oder 900 geleisteten Stunden.

П

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

9. Juni 2009 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova